

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO	
Art der baulichen Nutzung	Verkehrsfächen
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)	Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
MD Dorfgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)	Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
MI Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)	Verkehrsberuhigung
GER Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung	Ver- und Entsorgung
GRZ Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 Abs. 2 BauNVO)	Wasser
FH/TH Firsthöhe/Traufhöhe als Höchstgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)	Elektrizität
GH Gebäudehöhe als Höchstgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)	Grünflächen
GR Höhenbezugspunkt in Metern von NNH (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)	Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
a Bauweise abweichend, TF 1.3.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	Parkanlage
MI 1 An der baulichen Nutzung 0,3 o TH = 5 m FH = 10 m	Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
MI 2 An der baulichen Nutzung 0,3 o TH = 5 m FH = 10 m	Landwirtschaft und Wald
MD 1 An der baulichen Nutzung 0,3 o TH = 5 m FH = 10 m	Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
MD 2 An der baulichen Nutzung 0,4 o TH = 5 m FH = 10 m	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
WA An der baulichen Nutzung 0,4 o TH = 5 m FH = 10 m	M 1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 1 - M 4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
GE An der baulichen Nutzung 0,5 a TH = 2 m GH = 10 m	Grundrnderische Festsetzung M 2 - Bodenschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
GRZ An der baulichen Nutzung 0,3 o TH = 5 m FH = 10 m	Grundrnderische Festsetzung M 3 - Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
VA An der baulichen Nutzung 0,4 o TH = 5 m FH = 10 m	Grundrnderische Festsetzung M 5 - Erhalt von straßenbegleitenden Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
MI 1 An der baulichen Nutzung 0,4 o TH = 5 m FH = 10 m	Grundrnderische Festsetzungen M 6 / M 7 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
MI 2 An der baulichen Nutzung 0,3 o TH = 5 m FH = 10 m	
MD 1 An der baulichen Nutzung 0,3 o TH = 5 m FH = 10 m	
MD 2 An der baulichen Nutzung 0,4 o TH = 5 m FH = 10 m	
WA An der baulichen Nutzung 0,4 o TH = 5 m FH = 10 m	
GE An der baulichen Nutzung 0,5 a TH = 2 m GH = 10 m	

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung**
 - Allgemeines Wohngebiet (WA)
Im allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6 BauNVO)
 - Dorfgebiete (MD)
In den Dorfgebieten sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten sowie landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivhaltung unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6 BauNVO)
 - Mischgebiete (MI)
In den Mischgebieten mit den Bezeichnungen MI 1 und MI 2 sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6 BauNVO)
 - Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE)
Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind ausschließlich Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Lagerplätze sowie Tankstellen sind gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen sind im eingeschränkten Gewerbegebiet unzulässig. Anlagen für sportliche Zwecke sind nur innerhalb von Gebäuden (z.B. Fitnessstudios) zulässig. Vergnügungsstätten sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind im eingeschränkten Gewerbegebiet nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe werden im eingeschränkten Gewerbegebiet ausgenommen sind Einzelhandelsnutzungen als Bestandteil von im eingeschränkten Gewerbegebiet ansässigen Betrieben („Werkeverkauf“), sofern sich die Verkaufsfäche in Bezug auf die Gesamtheit des jeweiligen Gewerbebetriebs unterordnet und 400 qm nicht überschreitet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)
 - Die festgesetzten Trauf-, First- und Gebäudehöhen beziehen sich auf den der jeweiligen baulichen Anlage nächstgelegenen Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung.
 - Ausnahmen**
 - Eine Überschreitung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen um bis zu 2,5 m kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung bestehender Gebäude mit Traufhöhen von mehr als 5 m bzw. Firsthöhen von mehr als 10 m erforderlich ist.
 - Für die Baugrundstücke Dorfstraße 22 (Flur 2, Flurstücke 1803, 1804), Dorfstraße 23 (Flur 2, Flurstück 2082), Dorfstraße 30/30A (Flur 2, Flurstück 2016), Dorfstraße 14 (Flur 2, Flurstück 148), Dorfstraße 13/13A (Flur 2, Flurstück 149) und Dorfstraße 11 (Flur 2, Flurstück 2022, 2003) darf die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl für Hauptanlagen ausnahmsweise um bis zu 0,2 überschritten werden. Abweichend von der Überschreitungsmöglichkeit für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten baulichen Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB um bis zu 50 % kann für die in Satz 1 genannten Baugrundstücke ausnahmsweise die GRZ bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauGB).
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Abweichende Bauweise
Bei Baugrundstücken mit festgesetzter abweichender Bauweise sind bauliche Anlagen mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die maximal zulässige Kantenlänge von baulichen Anlagen beträgt 75 m.
 - Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 18 BauGB i.V.m. mit § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
 - Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Haus- und Erholungsgrün“ ist die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Die Festsetzung gilt nicht für Grundstückeinfriedungen.
 - Von Bebauung freizuhaltende Flächen** (GR Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)
 - Bis zur Umsetzung der Ortsumgehungsstraße ist die reichlich festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft zulässig. Mit der Umsetzung der Ortsumgehungsstraße ist die von Bebauung freizuhaltende Fläche ganz oder in Teilen als Fläche für die Landwirtschaft, Straßenverkehrsfläche, Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (hier: Lärmschutzwand / Lärmschutzwall), sowie als Fläche für Kompensationsmaßnahmen zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig.
 - Verkehrsfächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Die Einteilung von Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 1 a BauGB)
 - M 1 Schutz, Pflege und Entwicklung des Ufers des Haussees
Die in den M 1 bezeichneten Flächen sind als Pufferzone zum Schutz des Haussees zu erhalten und zu entwickeln. Neupflanzungen sind nur mit standorttypischen Gehölzen der Pflanzliste B zulässig. Die Vegetationsbestände im Uferbereich sind zu erhalten und der Eigenentwicklung zu überlassen. Die typischen Gehölze der Uferzone sollen in Selbstentwicklung heranwachsen.
 - M 2 Maßnahmen zum Schutz von Böden (Begrenzung der Bodenversiegelung)
In den Baugebieten WA, MI und MD ist eine Neuanlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugerverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Wohnweg“ bleiben unversiegelt.
 - M 2.2 Kompensationsmaßnahmen für Bodenversiegelungen
Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist je 50 qm Versiegelungsfläche ein Baum oder für je 1 qm Teilversiegelung 1 qm Strauchfläche bzw. für je 1 qm Vollversiegelung 2 qm Strauchfläche entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen.
 - Gründrnderische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - M 3 Erhaltung von Bäumen (§ 11 Nr. 25 BauGB)
Die im Plan dargestellten Bäume im Bereich der Dorfstraße und des Dorfangers innerhalb des bestehenden Plangebietes sind zu erhalten und zu pflegen. Es gilt die Anwendung der gemeindlichen Baumschutzsatzung. Bei Abgang von Bäumen ist an gleicher Stelle ein Baum gemäß Pflanzliste A mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen.
 - M 4 Anpflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum (§ 11 Nr. 25 BauGB)
Im Bereich der Dorfstraße Hönows sind insgesamt 76 großkronige Laubbäume (gemäß Pflanzliste A, Stammumfang mindestens 16/18 cm) zu pflanzen.
 - M 5 Erhalt von straßenbegleitenden Grünflächen
Die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche im Bereich der Dorfstraße ist zu mind. 50% der Fläche als straßenbegleitende Grünfläche zu erhalten und zu pflegen. Die Anlage von Gehwegen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau. Auf den straßenbegleitenden Grünflächen sind Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugerverguss, Asphaltierungen und Betonierungen unzulässig. Die vorhandenen Grundstückszufahrten bleiben erhalten.
 - M 6 Erhalt und Entwicklung von Grünflächen (öffentliche Grünflächen)
Die mit M 6 bezeichneten Flächen sind als Grünflächen anzulegen. In den als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen sind die Anlage von Kinderspielflächen, die Herstellung von Anlagen zur Oberflächeneinweisung sowie die Anlage von Freizeistellplätzen als Nebenanlagen allgemein zulässig, soweit der Charakter einer Grünfläche erhalten bleibt. Bolzplätze sind nicht zulässig.
 - M 7 Ehemaliger Schlosspark
Die M 7 bezeichnete Fläche wird als naturnahe Parkanlage festgesetzt.
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Die als zeichnerische Festsetzung dargestellte Fläche für Geh- und Fahr- und Leitungsrechte ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzer des Flurstücks 166/1 zu belasten.
 - Die als zeichnerische Festsetzung dargestellte Fläche für Geh- und Fahr- und Leitungsrechte ist von Bebauung freizuhalten.
 - Bei der dargestellten Fläche für Geh- und Fahr- und Leitungsrechte können Lageabweichungen von der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche von bis zu 1,0 m zugelassen werden.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche müssen die der Dorfstraße zugewandten Außenbereiche mindestens die folgenden reduzierenden Luftschalldämmmaße (R_w) gemäß DIN 4109 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aufweisen:
Lärmpegelbereich Erforderliches reduzierendes Luftschalldämmmaß von Außenbauteilen (R_w) gemäß DIN 4109:
für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichts- u. a. / für Büroräume und ähnliches
III 30 dB(A) / 30 dB(A)
IV 40 dB(A) / 35 dB(A)
V 45 dB(A) / 40 dB(A)
VI 50 dB(A) / 45 dB(A)
Die DIN 4109 kann in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten eingesehen werden.
 - Ruhebedürftige Räume wie Schlaf- oder Kinderzimmer sowie Außenbereiche (Balkone, Terrassen, Loggien, usw.) sind grundsätzlich auf der der Dorfstraße zugewandten Gebäudeseite anzurorden. Ruhebedürftige Räume mit Fenstern an der der Dorfstraße zugewandten Gebäudeseite sind an einem maßgeblichen Außenlärmpiegel von 50 dB(A) / Nacht mit einer schalldämmenden mechanischen Lüftungsanlage zu versehen.

- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
 - Einfriednungen**
 - Für die Baugrundstücke Dorfstraße 42, 43, 44, 45, 45b und 46 (Flurstücke 130, 132 bis 136, 2341) sind Einfriednungen nur in Form von Hecken mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. Einfriednungen in Form von Zäunen sind nur in Kombination mit Hecken und mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 81 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 BbgBO)
- PFLANZLISTE**
 - Pflanzliste A Baum- und Straucharten**

Acer campestre	Feld-Ahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Rhamnus cathartica	Purpur-Kreuzdorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Rosa canina agg.	Antengruppe Hundsr-Rose
Betula pendula	Hänge-Birke	Rosa corymbifera agg.	Antengruppe Hecken-Rose
Carpinus betulus	Hainbuche	Rosa indora	Geruchlose Rose
Cornus sanguinea	Roter Hainleistel	Rosa rugosa agg.	Antengruppe Wein-Rose
Corylus avellana	Gemeine Hasel	Rosa tomentosa agg.	Antengruppe Filz-Rose
Euonymus europaeus	Europ. Pfaffenblüthen	Salix alba	Silber-Weide
Fagus sylvatica	Roth-Buche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Tilia cordata	Winter-Linde
Populus tremula	Zitter-Pappel, Espe	Ulmus glabra	Berg-Ulme
Prunus spinosa	Schwarzdorn, Schlehe	Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
 - Pflanzliste B Baum- und Straucharten für nasse Standorte**

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Salix cinerea	Graue Weide
Betula pubescens	Moor-Birke	Salix fragilis	Bruch-Weide
Frangula alnus	Faulbaum	Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Salix repens	Kriechweide
Prunus padus	Auen-Traubeneiche	Salix triandra	Mandel-Weide
Salix alba	Silber-Weide	Salix viminalis	Korbweide
Salix aurita	Ohr-Weide	Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Salix caprea	Salweide	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - Stellplatznachweis**
Es gilt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Hoppegarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten (Straßenbaubeitragsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2004, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2006.
 - Gehölzschutz**
Es gilt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2007.
 - Versickerung von Niederschlagswasser**
Gemäß § 54 Abs. 4 BbgVG ist das anfallende Niederschlagswasser zu versickern, sofern keine Veränderung des Grundwasserstandes und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Darüber hinaus sind alternative Entwässerungsmöglichkeiten wie z.B. Rigolen oder Überläufe in den Haussee zulässig, sofern es sich nicht um verunreinigte Gewässer handelt.
- HINWEISE**
 - Gestaltungssatzung Hönow Dorkern**
Für die Errichtung und Veränderungen baulicher Anlagen gilt die Gestaltungssatzung für den Dorkern von Hönow in der Fassung vom 23. Januar 1998.
 - Denkmalschutz**
Im Plangebiet befindet sich die Dorfkirche als Einzeldenkmal sowie das Bodendenkmal „Dorkern deutsches Mittelalter und Neuzeit“. Für alle Maßnahmen am Einzeldenkmal (§ 9 BbgDSchG), bzw. in dessen Umgebung (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG) ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen ist.
Alle Veränderungen der Bodennutzung im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, bei Totalterstörung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG. Erdarbeiten im Rahmen von Baumaßnahmen sind dokumentationspflichtig und müssen archäologisch begleitet und vom Bauherrn bzw. des beauftragten Archibologen / der beauftragten Fachfirma mindestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Denkmalbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum angezeigt werden. Sollten bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet Bodendenkmäle (z.B. Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Stenensetzungen, Holz, Verfärbungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmäle und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige, auf Verlangen der Denkmalbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
 - Altstandorte**
Das Flurstück 915, Flur 2 (Dorfstraße 3) ist als Altlastenverdachtsfläche - Altstandort registriert. Derzeit liegen jedoch keine Gutachten oder Untersuchungsergebnisse vor. Bislang erfolgten im Zuge der Nachnutzung keine Sanierungsmaßnahmen auf der Fläche. Sollten im Zuge von Maßnahmen Kontamination, organoleptische Auffälligkeiten des Bodens oder Ablagerungen von Abfällen festgestellt werden, ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde / untere Bodenschutzbehörde (UAW/BÜB) des Umweltamtes Märkisch-Oderland umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
- RECHTSGRUNDLAGEN**
 - Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
 - BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert Ankeil 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
 - Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.108, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.110, [Nr. 39])
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
 - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.113, [Nr. 03])
 - Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.113, [Nr. 43])

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten hat am 11.09.2006 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfkerne Hönow“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt 05/2006 der Gemeinde Hoppegarten vom 29.09.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister: _____ Siegel

Auslegung
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist mit den Angaben und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und 2 BauGB ortsüblich gemacht worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom März 2012, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom 06.04.2010 bis einschließlich 10.09.2010 während folgender Zeiten
Dienstag 9:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 17:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, FB 1, Bau und Umwelt, OT Dahlwitz-Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten ausgelegt.
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfkerne Hönow“ in der Fassung vom August 2012, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung, hat in der Zeit vom 03.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013 während folgender Zeiten
Montag, Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, FB 1, Bau und Umwelt, OT Dahlwitz-Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten ausgelegt.
Hoppegarten, den _____

Der Bürgermeister: _____ Siegel

Satzung
Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan „Dorfkerne Hönow“, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung am 02.09.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.
Hoppegarten, den _____

Der Bürgermeister: _____ Siegel

Genehmigung
Die obere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 28.10.2014 mit dem Aktenzeichen 63.30/02191-14 den Bebauungsplan „Dorfkerne Hönow“ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
Hoppegarten, den _____

Der Bürgermeister: _____ Siegel

Ausfertigung
Die Satzung über den Bebauungsplan „Dorfkerne Hönow“, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung wird hiermit ausfertigt.
Hoppegarten, den _____

Der Bürgermeister: _____ Siegel

Katasterbesichtigung
Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 26.07.2007 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile gemeinsamer einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Neuhagen bei Berlin, den _____

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten Nr. _____ vom _____ bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 f. BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am _____ in Kraft getreten.
Hoppegarten, den _____

Der Bürgermeister: _____ Siegel

Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan „Dorfkerne Hönow“
Stand: Satzung, April 2013
Geändert und ergänzt im November 2014 auf Grundlage der Auflagen und Maßgaben des Genehmigungsbescheides vom 28.10.2014 (AZ: 63.30/02191-14)

Auftraggeber: Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten
Auftragnehmer: Plan-Faktor Ralf Rudolf & Dennis Grüters GbR, Glogauer Str. 20, 10959 Berlin

Bearbeiter/Zeichner: Grüters
Datum: 30.04.2013

Originalmaßstab: 1:2.000
0 10 50 100